

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Mai 2014

Nr. 2014/842

Biezwil: Schutzentlassung Liegenschaft Hauptstrasse 98, GB Nr. 88

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5380 vom 29. Dezember 1942 ist das Bauernhaus an der Hauptstrasse 98 in Biezwil unter kantonalen Denkmalschutz gestellt worden. Das Gebäude ist in den letzten Jahren tiefgreifend und ohne grosse Rücksicht auf die historische Bausubstanz und seinen Charakter umgebaut worden. Damit hat es seinen ursprünglichen Denkmalwert weitgehend verloren.

Die kantonale Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Liegenschaft Hauptstrasse 98 in Biezwil aus dem Schutz zu entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler zu streichen. Der Eigentümer ist mit der Schutzentlassung einverstanden, die Einwohnergemeinde hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Beschluss

Gestützt auf § 16 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturgüter vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Liegenschaft Hauptstrasse 98, GB Biezwil Nr. 88, wird aus dem kantonalen Denkmalschutz entlassen und aus dem Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn gestrichen.
- 2.2 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Biezwil Nr. 88 zu löschen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/cb) (5)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, **zur Löschung der Anmerkung** (gemäss Ziffer
2.2 des Dispositivs)

Präsidium der Einwohnergemeinde Biezwil, 4585 Biezwil

Adrian Christen, Hauptstrasse 98, 4585 Biezwil (**Einschreiben**)